

VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 10 51 61 · 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67 · 40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 35 38 45
Telefax (0211) 35 02 64
Internet <http://www.vsw-ra-nw.de>
E-Mail Info@vsw-ra-nw.de

Mitgliederrundschreiben 2009/2010

- R 1/2009 -

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung)

I.	Mitgliederbestand am 31. Oktober 2009	Seite	2
II.	Beitrag 2010	Seite	2
III.	Einkommensnachweise	Seite	3
IV.	Satzungsänderungen	Seite	3
V.	Anwartschaften und Renten	Seite	4
VI.	Haushaltsjahr 2008; Anlagevermögen	Seite	6
VII.	Aktuelles	Seite	6
VIII.	Überleitungsabkommen	Seite	6
IX.	Organe des Versorgungswerks	Seite	7
X.	Praktische Hinweise	Seite	7

Unsere Konten (alle in Düsseldorf, außer Postbank)	Apotheker- und Ärztebank (BLZ 300 606 01) Nr. 0 002 531 917 Deutsche Bank AG (BLZ 300 700 10) Nr. 2 106 060 Dresdner Bank AG (BLZ 300 800 00) Nr. 212 315 000	Westdeutsche Landesbank (BLZ 300 500 00) Nr. 7 071 012 Postbank AG, Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 188 77 - 505 Landeszentralbank (BLZ 300 000 00) Nr. 30 001 612
--	---	--

I. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2009

1. Von den 33.011 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 11.411 Kolleginnen und 21600 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2008 insgesamt 744 Mitglieder.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 339 Witwen-/Witwerrenten, 210 Waisenrenten, 1.426 Altersrenten und 189 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 53 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 42 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 53 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 16 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 71 Jahren.

II. Beitrag 2010

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2010 beläuft sich auf 1.094,50 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2010 in Höhe von 5.500,-- EUR/Monat und dem Beitragssatz von 19,9 %.
3. Ausnahmen :
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.500,-- EUR/Monat bzw. 66.000,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 19,9 % zu entrichten. Zur Form des Einkommennachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt III.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,95 %.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 109,45 EUR/Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2010 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10
109,45	218,90	328,35	437,80	547,25	656,70	766,15	875,60	985,05	1.094,50	1.203,95	1.313,40	1.422,85

4. Wer seinen Beitrag durch Lastschriftinzug entrichtet, hat für die Anpassung seines Beitrags zum Jahreswechsel nichts zu veranlassen. Mitglieder, die ihren Beitrag per Dauerauftrag überweisen und daran trotz der mit dem Lastschriftinzug für das Versorgungswerk verbundenen Kostenersparnis festhalten wollen, werden gebeten, die Umstellung auf die neue Beitragshöhe rechtzeitig vorzunehmen.
5. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2010 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2009 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.
6. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 13/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2010 insgesamt 17.074,20 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung nach § 32 Abs. 2.

III. Einkommensnachweise

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2010 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2008 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschußrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, daß ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2010 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2009 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2009 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 64.800,- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2007 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2009 erforderlich.

IV. Satzungsänderungen

Im Jahr 2009 sind zwei Satzungsänderungen bekannt gemacht worden. Die im Januar veröffentlichte Satzungsänderung hat eine Neuregelung des § 33 Abs. 6 zur Erhebung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen zum Gegenstand. Die im August veröffentlichte Satzungsänderung des § 25 ist verknüpft mit der zum 01.09.2009 in Kraft getretenen Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts.

20. Satzungsänderung gemäß Bekanntmachung vom 16.12.2008 JMBL. NRW Nr. 2 vom 15.01.2009

Die Fünfte Vertreterversammlung hat in ihrer 13. Sitzung am 11.11.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 33 Abs. 6

Für Beiträge, die 2 Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag von 2 % der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten sind Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 12 % p.a. zu berechnen. Säumniszuschlag und Zinsen werden mit Bescheid festgesetzt. Das Mitglied hat die durch Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag, Zinsen und Kosten werden entsprechen § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.

21. Satzungsänderung gemäß Bekanntmachung vom 06.07.2009 JMBL. NRW Nr. 16 vom 15.08.2009

Die Sechste Vertreterversammlung hat in ihrer 2. Sitzung am 09.06.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

§ 25 wird geändert und neu gefasst wie folgt:

§ 25

Versorgungsausgleich

- (1) Wird im Zusammenhang mit der Ehescheidung eines Mitglieds der Versorgungsausgleich gemäß dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt, so wird die Veränderung der Anwartschaft eines Mitglieds wie folgt berechnet:

Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.

$$\text{Veränderungsbetrag} = \frac{\text{Übertragene Anwartschaft} \times \text{Rentensteigerungsbetrag}}{\text{Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende}}$$

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft oder Rente des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergäbe, abgezogen. Ist oder war die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls Mitglied des Versorgungswerks, wird dieser Betrag ihrer Anwartschaft oder Rente hinzugezählt.

- (2) Ist oder war die ausgleichsberechtigte Person nicht Mitglied des Versorgungswerks, wird zu ihren Gunsten in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 begründet. Zum Ausgleich dafür, dass der Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränkt ist, erhöht sich die Anwartschaft um einen im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Zuschlag, derzeit gemäß nachstehender Tabelle.

Alter bei Ehezeitende	Zuschlag
bis 46 Jahre	21,3 %
47 – 51 Jahre	19,9 %
52 – 56 Jahre	18,9 %
57 – 61 Jahre	16,7 %
ab Alter 62	15,0 %

- (3) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur in dem Fall erbracht werden, dass das Mitglied innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist wieder beitragspflichtig wird. Die Höhe der Sonderzahlung errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§ 30 Abs. 1) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

- (4) Es gelten folgende Übergangsregelungen

- (a) Ist für den Versorgungsausgleich das bis zum 31.08.2009 geltende Recht gemäß § 48 VersAusglG anzuwenden, so gilt § 25 Abs. 1, 2, 4 bis 7 in der am 31.08.2009 geltenden Fassung weiter.
- (b) Ist vor dem 01.09.2009 das Verfahren über den Versorgungsausgleich eingeleitet worden und hat die zu kürzende Rente des ausgleichspflichtigen Mitglieds vor dem 01.09.2009 begonnen, so wird diese erst gekürzt, wenn
1. für das Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall oder
 2. aus der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente zu gewähren ist.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01. September 2009 in Kraft

V. Anwartschaften und Renten

1. Die Vertreterversammlung hat am 09.06.2009 beschlossen, im Jahre 2010 die Rentenansprüche und die laufenden Renten nicht zu erhöhen. Es verbleibt bei einem Rentensteigerungsbetrag für das Jahr 2010 i. H. v. 83,00 EUR.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenansprüche für das Jahr 2010 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Beitritts- beginn Lebens- jahre (Eintritts- alter)	Alters- rente ab Alter 67	Berufs- unfähig- keitsrente vor Alter 55	Witwenrente		Halbwaisenrente		Vollwaisenrente	
			bei Tod des Mitgliedes		bei Tod des Mitglieds		bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.150,00	3.154,00	2.490,00	1.892,40	830,00	630,80	1.245,00	946,20
26	4.067,00	3.071,00	2.440,20	1.842,60	813,40	614,20	1.220,10	921,30
27	3.984,00	2.988,00	2.390,40	1.792,80	796,80	597,60	1.195,20	896,40
28	3.901,00	2.905,00	2.340,60	1.743,00	780,20	581,00	1.170,30	871,50
29	3.818,00	2.822,00	2.290,80	1.693,20	763,60	564,40	1.145,40	846,60
30	3.735,00	2.739,00	2.241,00	1.643,40	747,00	547,80	1.120,50	821,70
31	3.652,00	2.656,00	2.191,20	1.593,60	730,40	531,20	1.095,60	796,80
32	3.569,00	2.573,00	2.141,40	1.543,80	713,80	514,60	1.070,70	771,90
33	3.486,00	2.490,00	2.091,60	1.494,00	697,20	498,00	1.045,80	747,00
34	3.403,00	2.047,00	2.041,80	1.444,20	680,60	481,40	1.020,90	722,10

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 83,00 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 3.901,00 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.905,00 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. Für die Halbwaisenrente gilt ein Satz von 20 % und für die Vollwaisenrente ein Satz von 30 %.

- Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 83,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.320,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.337,28 EUR.

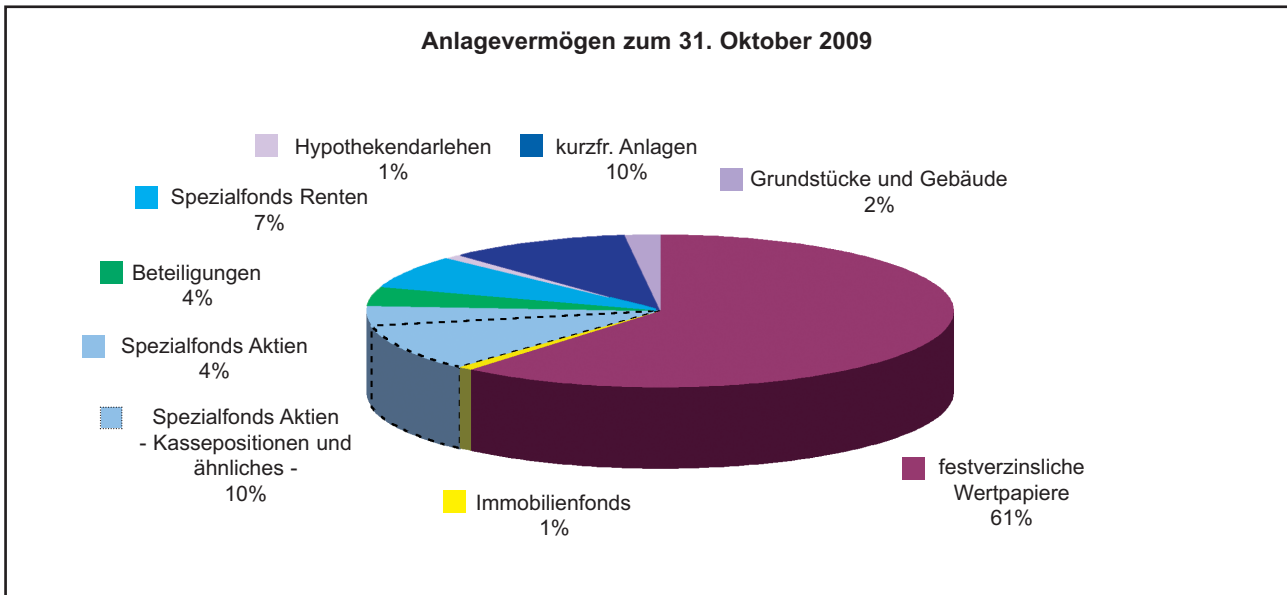
- Für den Fall, daß der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 83,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.150,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.013,20 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.712,44 EUR.

1. Die Vertreterversammlung hat am 09.06.2009 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluß 2008 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer. Im Jahre 2008 lag der Anlageschwerpunkt erneut bei festverzinslichen Wertpapieren. Deren Anteil in Eigenanlage betrug 64,4 %. Zum 31.12.2008 betrug die auf Buchwertbasis durchgerechnete Aktienquote 6,0 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag bei 4,15%.
2. In 2008 betragen die laufenden Verwaltungskosten 1,94 % der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2009 den Umfang von 3.756 Mio. EUR erreicht.



VII. Aktuelles

Im Mitgliederrundschreiben 2008/2009 hatte das Versorgungswerk Sie über das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 31.01.2008 informiert, wonach auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannt werden müssen, wenn diese in der jeweiligen Versorgungseinrichtung nicht gleichwertig berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat diese Vorgaben nun in der Neufassung des § 56 Abs.4 Nr.3 SGB VI umgesetzt. Somit können unsere Mitglieder die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen, wobei für Kinder die vor 1992 geboren wurden ein Jahr und für nach 1992 geborene Kinder drei Jahre angerechnet werden.

Prüfen sollten Sie, ob Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Verbindung mit weiteren Beitragszeiten die für eine Anwartschaft auf Altersrente erforderlichen 60 Beitragmonate erreichen. Ist dies nicht der Fall, besteht über die ebenfalls neu gefasste Vorschrift des § 208 SGB VI die Möglichkeit, nach Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge für die fehlenden Beitragsmonate zur Auffüllung nachzuzahlen, um so eine Rentenanswartschaft zu erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits Rentner sind.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage (www.vsw-ra-nw.de).

VIII. Überleitungsabkommen

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern :

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

IX. Organe des Versorgungswerks

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
Albert Vossebürger, Kerpen
(Vorsitzender)

Werner Kastner, Borken

(1. stellvertretender Vorsitzender)

Hans Wilhelm Pannen, Düsseldorf

(2. stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Bölting, Isolde, Remscheid

Calow, Beate, Bad Salzuflen

Dr. Coenen, Rita, Münster

Eisel, Erich, Bochum

Frommhold-Merabet, Annette, Münster

Güthoff, Hans-Georg, Krefeld

Dr. Hack, Christoph, Köln

Handlos, Rainer, Aachen

Heckner-Lessing, Karen, Köln

Hilbricht, Juliane, Solingen

Dr. Kammerer-Galahn, Gunbritt, Düsseldorf

Kessler, Karl-Peter, Düren

Kneller, Heidi, Köln

Krey, Stephan, Düsseldorf

Meichsner, Marion, Bochum

Dr. Offermann-Burckart, Susanne, Düsseldorf

Peitscher, Stefan, Münster

Pommersbach, Adam, Hagen

Reichelt, Horst, Köln

Rüddel, Brigitte, Freudenberg

Schmidt-Lafleur, Volker, Bonn

Schons, Herbert, Duisburg

Segbers, Christian, Düsseldorf

Staffel, Michael W., Königswinter

Dr. Voßiek, Eckhard, Düsseldorf

Weskamp, Klaus, Köln

Westerath, Jürgen, Mönchengladbach

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Lothar Lindenau, Düsseldorf

Präsident

Ehrler, Wolfgang, Herdecke

Vizepräsident

Bosch, Rainer, Bonn

Dentzer, Bernd, Wetter/Ruhr

Dr. Lübbert, Friedwald, Bonn

Thoenneßen, Axel, Düsseldorf

von Vietinghoff, Petra, Essen

Präsident

Rechtsanwalt

Lothar Lindenau, Düsseldorf

Geschäftsführer

Rechtsanwalt

Frank Lange, Dortmund

X. Praktische Hinweise

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der - ständig erweiterten - Rubrik "ViFA - das Versorgungswerk in Frage und Antwort".
2. Wenn Sie sich in unsere Mailingliste eintragen, werden Sie zudem über etwaige Neuigkeiten auf unserer Homepage stets auf dem Laufenden gehalten.
3. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

4. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 / 35 02 64.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

5. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung (außer Freitag Nachmittag).